



IAW

INSTITUT FÜR ANGEWANDTE
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG e.V.

Expertise zur Umsetzung ausgewählter Instrumente des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)

Anhang: Befragungsinstrumente

Bericht an den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit,
vertreten durch den Paritätischen Gesamtverband e.V. und
den Internationalen Bund

Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW)
Tübingen

Tübingen, im Juni 2011

Projektteam IAW

Dipl.-Volksw. Sabine Dann
Dipl.-Volksw. Regina Sappl

unter Mitarbeit von:

Sven Kunze
Andreas Lay
Fabian Lübke

Ansprechperson

Dipl.-Volksw. Sabine Dann
Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW)
Ob dem Himmelreich 1
72074 Tübingen
Tel.: 07071 9896-13
Fax: 07071 9896-99
E-Mail: sabine.dann@iaw.edu

Der **Anhang** zur „Expertise zur Umsetzung ausgewählter Instrumente des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)“ enthält folgende Befragungsinstrumente:

- **Leitfaden für Expertengespräche:** Dieser Leitfaden wurde für die explorativen Expertengespräche auf zentraler und dezentraler Ebene angewandt. Der Leitfaden wurde im Vorfeld der Gespräche jeweils auf den Zuständigkeits-/Tätigkeitsbereich der jeweiligen Gesprächspartner angepasst.
- **Leitfäden für Fallstudien:** Diese Leitfäden kamen bei den Fallstudien zur Anwendung, die in zwei Regionen durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um drei Befragungsinstrumente:
 - Interviewleitfaden für Arbeitsagenturen
 - Interviewleitfaden für Grundsicherungsstellen
 - Interviewleitfaden für Träger der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit
- **E-Mail-Befragung von Trägern der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit:** Mit diesem standardisierten Fragebogen wurde im Rahmen der Expertise eine E-Mail-Befragung bei Trägern der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit durchgeführt.

Expertise zur Umsetzung ausgewählter Instrumente des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)

Leitfaden für Expertengespräche¹

Allgemeine Fragen

- Hatten die Änderungen durch das ArbeitsmarktNAusrG im Bereich der Förderung von benachteiligten Jugendlichen Auswirkungen auf Ihre praktische Arbeit?
 - Bestandsaufnahme: Was hat sich geändert?
 - Was sind für Sie/für Ihren Tätigkeitsbereich die wichtigsten Änderungen?
 - Welche Erfahrungen haben Sie damit gemacht?
- *Ein wesentliches Ziel der Reform war es den Arbeitsagenturen und GST größere Handlungs- und Ermessensspielräume bei der Betreuung der Arbeitslosen zu geben.*
 - Nutzen die Arbeitsagenturen und GST die durch die Neuausrichtung hinzugewonnen Ermessensspielräume? Falls ja, in welchen Zusammenhängen wird dies deutlich?
 - Treten dabei auch Schwierigkeiten auf? Falls ja, welche?
 - Sind in der Umsetzung der Neuregelungen im SGB II Unterschiede zwischen zKts und ARGEn erkennbar? Welche Unterschiede gibt es hier?
 - Inwieweit werden die gesetzlichen Spielräume durch ergänzende Vorgaben von Bund und Ländern sowie der BA wieder eingeschränkt?
 - (Einschränkungen durch das Aufstockungs- und Umgehungsverbot in §§ 16 Abs. 2 S.3, 16 f SGB II, das Aufstockungs- und Umgehungsverbot in §§ 16 Abs. 2 S.3, 16 f SGB II, 45 SGB III, Möglichkeit der Begrenzung des § 46 durch eine Verordnung)
 - Inwieweit werden die gesetzlichen Spielräume durch interne Vorgaben der Arbeitsagenturen und der GST gelenkt bzw. eingeschränkt? Wurden hierzu interne Dokumente oder Leitfäden erarbeitet?

¹ Der Leitfaden wurde jeweils auf das Tätigkeitsfeld der Ansprechpersonen angepasst.

- Wie kommen die Mitarbeiter/innen mit den neuen Ermessensspielräumen zurecht? Wurden sie diesbezüglich qualifiziert? Welche Schwierigkeiten treten in der Praxis auf?
- Haben die einzelnen Vermittler und Fallmanager der Agenturen und GST mehr Ermessensspielräume als vor der Reform?
- Ein weiteres Ziel der Reform besteht darin, den Maßnamekatalog in beiden Rechtskreisen übersichtlicher zu gestalten.
 - Welche Erfahrungen gibt es hierzu?
 - Ist dies für den Bereich der Förderung von benachteiligten Jugendlichen gelungen?
- Welche praktischen Auswirkungen hat die Reform für die zu betreuenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U25)?
- Welche Auswirkungen haben die Gesetzesänderungen auf die Träger von Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche?
 - Sind Unterschiede zwischen verschiedenen Trägerformen erkennbar?
- Welche Auswirkungen hat die Reform auf die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsagenturen und GST? Sind dabei Unterschiede zwischen ARGEN und zKT feststellbar?
- Welche Auswirkungen hat die Reform auf Zusammenarbeit zwischen Arbeitsverwaltung (Agenturen bzw. GST) und Jugendhilfe (SGB VIII)?
- Ergeben sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen Änderungen bei den Kofinanzierungsmöglichkeiten (beispielsweise bei § 16f SGB II)?
- Welche Rolle spielt das neu eingeführte 4 Phasen-Modell (4PM) bei der Umsetzung der Reform?
 - Wird das 4PM in allen Grundsicherungsstellen angewandt?
 - Gibt es im 4PM die Möglichkeit, den Bedarf einzelner Jugendlicher nach Angeboten der Jugendhilfe zu dokumentieren (z.B. § 13 SGB VIII)?
 - Wie geeignet ist das Modell insgesamt, um Bedarfslagen benachteiligter Jugendlicher einzuschätzen?
 - Wurde das Ziel des 4PM, der bessere Übergang zwischen den Rechtskreisen, speziell bei der Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, erreicht?
- Sind mit den größeren Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräumen auch Veränderungen der Dokumentationsanforderungen verbunden?
- Ist die Förderung insgesamt unbürokratischer und einzelfallbezogener geworden?

§ 45 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- *Das neue Instrument soll es den Vermittlern bzw. Fallmanagern ermöglichen, flexibler als bisher Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, indem die Entscheidung zur Gewährung von Hilfen stärker als bisher in ihr Ermessen gelegt wird.*
 - Wie erfolgt die Förderung in der Praxis, speziell bezogen auf die U25? Welche Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden den Jugendlichen üblicherweise angeboten?
 - Stellen die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen von sich aus Ansprüche in Bezug auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget?
 - Ist die Förderung für die Betreuer/innen eher schwieriger oder eher einfacher geworden? Welche Schwierigkeiten treten in der Praxis auf?
 - Früher gab es folgende Einzelleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Bewerbungskosten, Reisekosten, Übergangsbeihilfe, Ausrüstungsbeihilfe, Reisekostenbeihilfe, Fahrtkostenbeihilfe, Trennungskostenbeihilfe, Umzugskostenbeihilfe. In der neuen Fassung fehlen solche detaillierten gesetzlichen Vorgaben, um den Akteuren vor Ort einen größeren Spielraum für verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Integration zu geben. Gibt es in der Praxis Unsicherheiten über die Leistungen, die gefördert werden können?
- *Jede Agentur/GST hat für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget einen angemessenen Anteil der Mittel aus dem Eingliederungstitel bereitzustellen.*
 - Welche Erfahrungen liegen in der Praxis zur Höhe des gewählten Vermittlungsbudgets vor?
 - Ist das Budget für die Vermittlung durch die Reform eher größer oder eher geringer geworden?

Fragen an Akteure der Umsetzungsebene

- *Der Gesetzgeber erhofft sich durch die Bündelung der Einzelleistungen einen Mentalitätswechsel bei der individuellen Förderung, so dass nicht mehr die möglichen Einzelleistungen zur aktiven Arbeitsförderung im Vordergrund stehen, sondern die zu beseitigenden Vermittlungshemmnisse.*
 - Sind die Vermittlungshemmnisse durch die Bündelung der Einzelleistungen stärker in den Vordergrund gerückt?

§ 16f SGB II – Freie Förderung

Fragen an Akteure der Zentralen Ebene

- Inwieweit konnten im Rahmen des § 16f SGB II neuartige/innovative Projekte geschaffen werden?
- Existieren BA-intern bereits Typisierungen/Übersichten zu den geförderten Projekten und können diese für die Expertise zur Verfügung gestellt werden?
- Inwieweit werden die gesetzlichen Spielräume durch ergänzende Vorgaben von Bund und Ländern sowie der BA eingeschränkt?
- Gibt es in der Praxis Abgrenzungsprobleme zu Basisinstrumenten, kommunalen und Landesleistungen bzw. Leistungen anderer Sozialleistungsträger?
- Schöpfen die Grundsicherungsstellen die Mittel für die Förderung nach § 16f SGB II aus (max. 10 % des EGT)?

Fragen an Grundsicherungsstellen und Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen

- Welche Projekte für U25, speziell für Jugendliche mit Schwierigkeiten am Übergang, werden im Rahmen von § 16f SGB II im Zuständigkeitsbereich Ihrer GST / bei Ihrem Träger durchgeführt?
 - Bei Langzeitarbeitslosen besteht eine Verknüpfungsmöglichkeit mit anderen Instrumenten: Wird diese im Bereich U25 genutzt und mit welchen Instrumenten?
 - Welche Erfahrungen liegen mit diesen Projekten bislang vor?
 - Wie ist die Finanzierungsstruktur dieser Projekte (Kofinanzierung von ESF-Projekten, kommunale Jugendhilfe?)
- Wie entstehen die Projektideen?
 - Liegt die Initiative für eine Projektidee eher bei den Trägern von Maßnahmen oder eher bei den GST?
 - In welchen Gremien entstehen solche Projektideen?
- Wie wirkt sich die Anwendung der Bundeshaushaltsordnung auf die Umsetzung des § 16f SGB II aus?
- Wie wird in der Praxis mit dem Umgehungs- und Aufstockungsverbot umgegangen?
 - Gibt es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des § 16 f SGB II zu Basisinstrumenten bzw. kommunalen-/Landesleistungen oder. Leistungen anderer Sozialleistungsträger?
 - Wie kommen die Mitarbeiter/innen der Grundsicherungsstellen mit der Begründungspflicht zurecht?
 - Welchen Einfluss haben die Dokumentationspflichten bzw. Begründungspflichten zur Anwendung des § 16f SGB II auf die Umsetzung von Projekten?

- Können wegfallende Angebote für U25, die im Rahmen der früheren Sonstigen Weiteren Leistungen durchgeführt wurden, durch § 16f SGB II aufgefangen werden?
- Inwieweit werden die gesetzlichen Spielräume durch ergänzende Vorgaben von Bund und Ländern sowie der BA eingeschränkt?
- Hat die Einführung des § 16f Auswirkungen auf die Trägerlandschaft?

§ 46 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- **Frage an BA-REZ:** Gibt es eine Übersicht und Entwicklung der Leistungsbeschreibungen für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung seit ihrer Einführung?

Fragen an Akteure der zentralen Ebene

- Welche Maßnahmen werden im Bereich U25 umgesetzt? Unter § 46 SGB III werden sehr viele verschiedene Aktivierungsmaßnahmen gefasst/ausgeschrieben – Ist hier eine Typisierung für den Bereich U25 möglich?
- Gibt es bestimmte Maßnahmen, die sich in der Praxis bewährt haben bzw. besonders häufig umgesetzt werden?
- Beinhaltete die Reform zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auch Änderungen bei der Anwendung des Vergaberechts?
- An der zwingenden Anwendung des Vergaberechts wird kritisiert, dass diese ein Hemmnis für die Durchführung niedrigschwelliger Maßnahmen darstelle – wie stellt sich dies aus Ihrer Sicht dar?

Fragen an Akteure der dezentralen Ebene

- Welche Erfahrungen machen die Träger bei der Umsetzung der neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung?
- *Ein erklärtes Ziel des § 46 SGB III war es den Maßnahmenkatalog übersichtlicher zu gestalten.*
 - Wie stellt sich dies in der Praxis dar - ist dies Ihrer Ansicht nach gelungen?
 - Hat die Zusammenfassung noch andere Folgen?
 - Fehlen Förderungsmöglichkeiten für bestimmte Maßnahmen?
- *Die Förderung umfasst die Übernahme „angemessener Kosten“ (beispielsweise Maßnahmekosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten, Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder).*
 - Welche Arten von Kosten werden übernommen bzw. nicht übernommen?
 - Wie haben sich die Kosten in diesem Bereich entwickelt? Kommt es insgesamt eher zu einer Ausweitung der Kosten oder wurden die Kosten eher reduziert?

- Hat der Rechtsanspruch, den Arbeitslose seit dem 01.01.2009 nach 6 Monaten auf die Zuweisung in eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung haben, Auswirkungen auf die Praxis im Bereich U25? Fragen die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen gezielt nach?
- Ergeben sich bei der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Einschränkungen durch die Verordnungsermächtigung nach § 47 SGB III?
- Wie ist Ihre Einschätzung zur zeitlichen Befristung der Maßnahmen? Hat die Befristung negative Auswirkungen?
- Beinhaltete die Reform zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente auch Änderungen bei der Anwendung des Vergaberechts?
- An der zwingenden Anwendung des Vergaberechts wird kritisiert, dass diese ein Hemmnis für die Durchführung niedrighschwelliger Maßnahmen darstelle – wie stellt sich dies aus Ihrer Sicht dar?
- *Es ist eine Kombination von § 46 SGB III und FbW denkbar.*
 - o Wird diese Möglichkeit in der Praxis genutzt
- Inwiefern haben sich die Maßnahmen bewährt, etwa um benachteiligte Jugendliche an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen und Vermittlungshemmnisse abzubauen?

Frage an BA-Zentrale:

- Wie wird die Umsetzung des § 46 SGB III statistisch erfasst?

<p>§ 61a SGB III: Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme</p>
--

- Welche Vorteile und ggf. Nachteile bietet Ihrer Meinung nach der im § 61a SGB III verankerte Rechtsanspruch zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene?
- Ist die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für alle Jugendlichen ein sinnvolles Instrument?
- Welche Alternativen gibt es für Jugendliche, bei denen ein Hauptschulabschluss derzeit nicht sinnvoll erscheint?
- Welche Alternativen gibt es für Jugendliche, die einen Hauptschulabschluss anstreben, bei denen aber eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nicht sinnvoll erscheint?
- In welcher Art und Weise wird die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme umgesetzt?
 - o Ist hier eine Verknüpfung mit anderen Instrumenten denkbar?

- Frage an Agenturen: Laut §61a SGB III Abs. 3 haben die Agenturen für Arbeit darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahmen beteiligen: Welche Erfahrungen liegen hierzu in der Praxis vor?

§ 69 SGB III – Maßnahmekosten (Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen)

- Ab dem 1.09.2011 soll im Rahmen von BvB eine Vermittlungsprämie für Träger eingeführt werden.
 - o Welche Erwartungen sind damit verknüpft?
 - o Für wie erfolgversprechend halten Sie diese Prämie?
- In der alten Fassung des § 69 SGB III wurde die Übernahme der Weiterbildungskosten für Ausbildungs- und Betreuungspersonal extra ausgewiesen. Nach der Neufassung sollen die Weiterbildungskosten in die Maßnahmekosten einkalkuliert werden.
 - Welche Erfahrungen gibt es hierzu in der Praxis?
 - Welchen Stellenwert hat das Thema Weiterbildung bei der Trägerauswahl?
 - Hat diese Änderung Auswirkungen auf die Weiterbildungsbeteiligung der Träger von BvB?
 - Hat diese neue Regelung Auswirkungen auf den Markt für Weiterbildung?

§§ 252,253 SGB III a.F. – Förderung von Jugendwohnheimen

Welche Auswirkungen sind mit dem Wegfall dieser Fördermittel in der Praxis verbunden?

- Kann dieser Wegfall kompensiert werden?
- Welche Jugendliche nehmen Jugendwohnen überwiegend wahr?
- Wie relevant ist das Jugendwohnen für benachteiligte Jugendliche?

§ 421h SGB III– Erprobung innovativer Ansätze

Fragen an BA-Zentrale:

- Welche innovativen Ansätze nach § 421h SGB III werden bereits umgesetzt? Wie unterscheiden sich diese von den regulären Förderinstrumenten?
- Wie viele Projekte gibt es?
- Können die Materialien zu den geförderten Projekten dem IAW im Rahmen dieser Expertise zur Verfügung gestellt werden?
- Nach welchen Kriterien werden diese Projekte ausgewählt?

- Zeichnet sich eine Tendenz ab, dass immer mehr Träger solche Ansätze entwickeln und einreichen?
- Welche Faktoren befördern bzw. behindern die Umsetzung des § 421 h SGB III durch die Träger der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe?
- Wie beurteilen Sie das zentrale Vergabeverfahren? Welche Vorteile bzw. Nachteile ergeben sich daraus?
- Sollte das Verfahren modifiziert werden?
- Falls ja, welche Modifikationen wären sinnvoll oder notwendig?
- Wie beurteilen Sie die finanzielle Beschränkung der Einzelprojekte auf 2 Mio. Euro?
- Wie beurteilen Sie das Gesamtbudget (1% des EGT) zur Aktivierung innovativen Potenzials?
- Wie beurteilen Sie die Höchstförderdauer von 24 Monaten?
- Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insgesamt den Wegfall der „Freien Förderung“ gemäß § 10 SGB III a.F.?

Expertise zur Umsetzung ausgewählter Instrumente des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)

Fallstudien:

Interviewleitfaden für Arbeitsagenturen – Bereich U25

1. Einstiegsfragen

- 1.1 Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf die Betreuung von Arbeitslosen und bei arbeitsmarktpolitischen Instrumenten:
- Welche Neuregelungen des Gesetzes sind für Ihre praktische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen relevant?
 - Welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Gesetzesänderungen in diesem Bereich?
 - Gibt es Neuregelungen, die in besonderem Maße die Zielgruppe „benachteiligte Jugendliche“ betreffen?
- 1.2 Ein Ziel der Reform war es, den Arbeitsagenturen (und Grundsicherungsstellen) größere Handlungs- und Ermessensspielräume bei der Betreuung der Arbeitslosen zu geben.
- Ist dies aus Ihrer Sicht so eingetreten? Wo genau sind größere Handlungs- und Ermessensspielräume entstanden?
 - Werden die hinzugewonnenen Ermessensspielräume im Bereich U25 durch Ihre Arbeitsagentur genutzt?
 - Haben die einzelnen Vermittler/innen und Berater/innen im Bereich U25 mehr Spielräume als vor der Reform?
 - Inwieweit werden die gesetzlichen Spielräume durch ergänzende Vorgaben der BA-Zentrale oder Ihrer Agentur für Arbeit gelenkt? Wurden hierzu zentrale Weisungen erlassen? Wurden agenturintern Dokumente oder Leitfäden erarbeitet?
 - Wie kommen die Mitarbeiter/innen mit den neuen Ermessensspielräumen zurecht? Haben die einzelnen Vermittler/innen und Berater/innen der Agentur mehr Ermessensspielräume als vor der Reform?

- 1.3 Ein weiteres Ziel der Neuausrichtung besteht darin, den Maßnamekatalog in beiden Rechtskreisen einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten:
- Welche Entwicklungen sind hier seit der Reform in Bezug auf die Betreuung von benachteiligten Jugendlichen festzustellen?
 - Kam es in Ihrem Agenturbezirk im Zuge der Reform bei den Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche zu einer stärkeren Konzentration auf die klassischen Maßnahmen abH, BvB und BaE? Inwieweit betrifft dies auch Jugendliche aus dem SGB II-Bereich?

2. Kooperation mit anderen Institutionen

- 2.1 Welche Zusammenarbeit besteht mit den U25-Bereichen der Grundsicherungsstellen im Zuständigkeitsbereich Ihrer Arbeitsagentur?
- Hatte die Reform im Bereich U25 Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsagentur und den Grundsicherungsstellen vor Ort? Sind dabei Unterschiede zwischen den ARGE n und der Optionskommune festzustellen?
- 2.2 In welchen Bereichen arbeitet die Agentur mit den vor Ort zuständigen Jugendämtern zusammen?
- Hat bzw. hatte die Reform Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit?
- 2.3 Ergeben sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen Änderungen bei den Möglichkeiten zur Kofinanzierung von Jugendprojekten, z.B. Projekten im Bereich der Jugendhilfe, des ESF oder anderen Organisationen?

3. § 45 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- 3.1 Das neue Instrument soll es den Beratern/innen und Vermittlern/innen ermöglichen, flexibler als bisher Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, indem die Entscheidung zur Gewährung von Hilfen stärker als bisher in ihr Ermessen gelegt wird.
- Wie erfolgt die Förderung in der Praxis, speziell bezogen auf die U25? Welche Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden den Jugendlichen üblicherweise angeboten? Bitte nennen Sie Beispiele.
 - Welche neuen Möglichkeiten wurden durch die Reform geschaffen?
 - Welche dieser neuen Möglichkeiten kommen besonders bei benachteiligten Jugendlichen zur Anwendung?
 - Wurden bestimmte Möglichkeiten oder Hilfen bei der Vermittlung durch die Reform abgeschafft? Vermissten Sie bestimmte Förderungsmöglichkeiten aus der Zeit vor der Reform?

- Wie kommen die Berater/innen und Vermittler/innen mit den neuen Handlungsspielräumen zurecht?
 - Gibt es in der Praxis Unsicherheiten über die Leistungen, die gefördert werden können?
 - Wie wurden die Berater/innen und Vermittler/innen auf die erweiterten Handlungsspielräume vorbereitet?
- 3.2 Der Gesetzgeber erhofft sich durch die Bündelung der Einzelleistungen einen Mentalitätswechsel bei der individuellen Förderung, so dass nicht mehr die möglichen Einzelleistungen zur aktiven Arbeitsförderung im Vordergrund stehen, sondern die zu beseitigenden Vermittlungshemmnisse.
- Sind aus Ihrer Sicht die Vermittlungshemmnisse durch die Bündelung der Einzelleistungen stärker in den Vordergrund gerückt?
 - Ist die Vermittlung insgesamt einzelfallbezogener und unbürokratischer geworden?

4. § 46 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- 4.1 Welche Maßnahmen werden im Bereich U25 im Rahmen des § 46 SGB III umgesetzt? Unter § 46 SGB III werden sehr viele verschiedene Aktivierungsmaßnahmen gefasst/ausgeschrieben – ist hier eine Typisierung für den Bereich U25 Ihrer Agentur möglich?
- Gibt es im Rahmen des § 46 SGB III bestimmte Maßnahmentypen – gerade für benachteiligte Jugendliche - die sich in der Praxis besonders bewährt haben?
- 4.2 Häufig wird kritisiert, dass sich „niederschwellige Maßnahmen“ im Rahmen des § 46 SGB III nicht so leicht umsetzen lassen. Sehen Sie diese Problematik im Bereich U25? Gibt es Probleme, passgenaue Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu gestalten?
- 4.3 Kritisiert wurde im Vorfeld der Reform auch die begrenzte Dauer der Maßnahmen nach § 46 SGB III - gerade in Bezug auf Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf. Wie stellt sich dies in der Praxis dar?
- 4.4 Inwiefern haben sich die Maßnahmen nach § 46 SGB III aus Ihrer Sicht insgesamt bewährt, um benachteiligte Jugendliche an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen und Vermittlungshemmnisse abzubauen?
- 4.5 Welche Erfahrungen machen die Träger bei der Umsetzung der neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung? Haben Sie hierzu Rückmeldungen seitens der Träger erhalten?
- 4.6 Hat die Einführung des § 46 SGB III bezogen auf Ihre Arbeitsagentur – in direkter oder indirekter Weise – Auswirkungen auf die Vergabepaxis im Bereich der Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche?

- 4.7 Hat der Rechtsanspruch, den Arbeitslose seit dem 01.01.2009 nach 6 Monaten auf die Zuweisung in eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung haben, Auswirkungen auf die Praxis im Bereich U25?

5. § 61a SGB III: Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

- 5.1 Welche Vorteile und ggf. Nachteile bietet Ihrer Meinung nach der im § 61a SGB III verankerte Rechtsanspruch zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene?
- 5.2 Ist die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für alle Jugendlichen, die an BvB teilnehmen, ein sinnvolles Instrument?
- 5.3 Alternativen:
- Welche Alternativen gibt es für Jugendliche, bei denen ein Hauptschulabschluss generell oder phasenweise nicht sinnvoll erscheint?
 - Welche Alternativen gibt es umgekehrt für Jugendliche, die einen Hauptschulabschluss anstreben, bei denen eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aber nicht sinnvoll erscheint?
- 5.4 Laut § 61a SGB III Abs. 3 haben die Agenturen für Arbeit darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahmen beteiligen: Welche Erfahrungen können Sie hierzu aus der Praxis berichten?
- 5.5 Welche Rückmeldungen erhalten Sie von den Trägern, die BvB umsetzen? Gibt es in der Praxis Schwierigkeiten mit der Verknüpfung von BvB und der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss?

6. § 69 SGB III – Maßnahmekosten (Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen)

- 6.1 In der alten Fassung des § 69 SGB III wurde die Übernahme der Weiterbildungskosten für Ausbildungs- und Betreuungspersonal von den Trägern extra ausgewiesen und die Agentur für Arbeit stellte zentral Weiterbildungsangebote für die Träger der BvB bereit. Nach der Neufassung sollen die Weiterbildungskosten in die Maßnahmekosten einkalkuliert werden.
- Welche Erfahrungen gibt es hierzu in der Praxis?
 - Welchen Stellenwert hat das Thema Weiterbildung bei der Trägersauswahl seitens Ihrer Agentur für Arbeit und durch das REZ?
 - Haben Sie den Eindruck, dass diese Änderung Auswirkungen auf die Weiterbildungsbeteiligung von Trägern der BvB hat?
 - Haben Sie zu diesem Punkt Rückmeldungen von Trägern erhalten?

- 6.2 Ab dem 1.09.2011 soll im Rahmen von BvB eine Vermittlungsprämie für Träger eingeführt werden.
- Welche Erwartungen sind damit verknüpft?
 - Für wie erfolgversprechend halten Sie diese Prämie?
 - Sehen Sie hier Probleme?

7. § 421h SGB III– Erprobung innovativer Ansätze

Seit dem 1. Januar 2009 können innovative Maßnahmenvorschläge direkt bei der BA-Zentrale eingereicht und über § 421h SGB III gefördert werden.

- 7.1 Wurde diese Möglichkeit in Ihrem Agenturbezirk von Trägern – ggf. im Gespräch mit der Agentur vor Ort – in Erwägung gezogen bzw. wurden Anträge eingereicht?
- Wurden im Rahmen des § 421h SGB III Jugendprojekte eingereicht?
 - Falls ja, welche Art von Projekten wurde eingereicht und konnten diese Projekte umgesetzt werden?
 - Falls nein, warum wurde kein Versuch unternommen, ein Projekt einzureichen?
- 7.2 Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insgesamt den Wegfall der „Freien Förderung“ gemäß § 10 SGB III a.F.?

8. Abschlussfragen

- 8.1 Gibt es speziell für benachteiligte Jugendliche weitere Fördermöglichkeiten Ihrer Agentur für Arbeit, die bislang noch nicht genannt wurden, d.h. über §§ 45 und 46 SGB III, abH, BaE sowie BvB hinaus? Welche?
- 8.2 Fehlen Ihnen in der Praxis bestimmte Fördermöglichkeiten für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen oder Teilgruppen davon?
- 8.3 Hatte die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Ihrem Agenturbezirk Auswirkungen auf die Trägerlandschaft im Bereich der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit?
- 8.4 Haben Sie abschließend noch weitere Anmerkungen und Hinweise, die für unsere Studie interessant sein könnten?

Expertise zur Umsetzung ausgewählter Instrumente des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)

Fallstudien:

Interviewleitfaden für Grundsicherungsstellen – Bereich U25

1. Einstiegsfragen

- 1.1 Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf die Betreuung von Arbeitslosen und bei arbeitsmarktpolitischen Instrumenten:
- Welche Neuregelungen des Gesetzes sind für Ihre praktische Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen relevant?
 - Welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Gesetzesänderungen in diesem Bereich?
 - Gibt es Neuregelungen, die in besonderem Maße die Zielgruppe „benachteiligte Jugendliche“ betreffen?
- 1.2 Ein Ziel der Reform war es, den Grundsicherungsstellen und Arbeitsagenturen größere Handlungs- und Ermessensspielräume bei der Betreuung der Arbeitslosen zu geben.
- Ist dies aus Ihrer Sicht so eingetreten? Wo genau sind größere Handlungs- und Ermessensspielräume entstanden?
 - Werden die hinzugewonnenen Ermessensspielräume im Bereich U25 durch Ihre Grundsicherungsstelle genutzt?
 - Haben die einzelnen Vermittler/innen und Fallmanager/innen im Bereich U25 mehr Spielräume als vor der Reform?
 - Inwieweit werden die gesetzlichen Spielräume durch ergänzende Vorgaben des Landes oder der Grundsicherungsstelle selbst gelenkt? Wurden hierzu in Ihrer Grundsicherungsstelle Dokumente oder Leitfäden erarbeitet?
 - Wie kommen die Mitarbeiter/innen mit den neuen Ermessensspielräumen zurecht? Haben die einzelnen Fallmanager/innen und Vermittler/innen mehr Ermessensspielräume als vor der Reform?

- 1.3 Ein weiteres Ziel der Neuausrichtung besteht darin, den Maßnamekatalog in beiden Rechtskreisen einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten:
- Welche Entwicklungen sind hier seit der Reform in Bezug auf die Betreuung von benachteiligten Jugendlichen festzustellen?
 - Nehmen Jugendliche aus dem SGB II-Bereich seit der Reform häufiger an den klassischen SGB III-Maßnahmen abH, BvB und BaE teil? Falls ja, wie beurteilen Sie diese Entwicklung?

2. Kooperation mit anderen Institutionen

- 2.1 Welche Zusammenarbeit besteht mit dem Bereich U25 der zuständigen Arbeitsagentur?
- Hatte die Reform im Bereich U25 Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zwischen Ihrer Grundsicherungsstelle und der Arbeitsagentur vor Ort?
- 2.2 In welchen Bereichen arbeitet Ihre Grundsicherungsstelle mit dem vor Ort zuständigen Jugendamt zusammen?
- Hat bzw. hatte die Reform Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit?
- 2.3 Ergeben sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen Änderungen bei den Möglichkeiten zur Kofinanzierung von Jugendprojekten, z.B. Projekten im Bereich der Jugendhilfe, des ESF oder anderen Organisationen?

3. § 45 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- 3.1 Das neue Instrument soll es den Vermittlern bzw. Fallmanagern ermöglichen, flexibler als bisher Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, indem die Entscheidung zur Gewährung von Hilfen stärker als bisher in ihr Ermessen gelegt wird.
- Wie erfolgt die Förderung in der Praxis, speziell bezogen auf die U25? Welche Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden den Jugendlichen üblicherweise angeboten? Bitte nennen Sie Beispiele.
 - Welche neuen Möglichkeiten wurden durch die Reform geschaffen?
 - Welche dieser neuen Möglichkeiten kommen besonders bei benachteiligten Jugendlichen zur Anwendung?
 - Wurden bestimmte Möglichkeiten oder Hilfen bei der Vermittlung durch die Reform abgeschafft? Vermissten Sie bestimmte Förderungsmöglichkeiten aus der Zeit vor der Reform?
 - Wie kommen die Vermittler/innen und Fallmanager/innen mit den neuen Handlungsspielräumen zurecht?

- Gibt es in der Praxis Unsicherheiten über die Leistungen, die gefördert werden können?
 - Wie wurden die Vermittler/innen und Fallmanager/innen auf die erweiterten Handlungsspielräume vorbereitet?
- 3.2 Der Gesetzgeber erhofft sich durch die Bündelung der Einzelleistungen einen Mentalitätswechsel bei der individuellen Förderung, so dass nicht mehr die möglichen Einzelleistungen zur aktiven Arbeitsförderung im Vordergrund stehen, sondern die zu beseitigenden Vermittlungshemmnisse.
- Sind aus Ihrer Sicht die Vermittlungshemmnisse durch die Bündelung der Einzelleistungen stärker in den Vordergrund gerückt?
 - Ist die Vermittlung insgesamt einzelfallbezogener und unbürokratischer geworden?

4. § 46 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- 4.1 Welche Maßnahmen werden im Bereich U25 im Rahmen des § 46 SGB III umgesetzt? Unter § 46 SGB III werden sehr viele verschiedene Aktivierungsmaßnahmen gefasst/ausgeschrieben – ist hier eine Typisierung für den Bereich U25 Ihrer Grundsicherungsstelle möglich?
- Gibt es im Rahmen des § 46 SGB III bestimmte Maßnahmentypen – gerade für benachteiligte Jugendliche – die sich in der Praxis besonders bewährt haben?
- 4.2 Häufig wird kritisiert, dass sich „niederschwellige Maßnahmen“ im Rahmen des § 46 SGB III nicht so leicht umsetzen lassen. Sehen Sie diese Problematik im Bereich U25? Gibt es in Ihrer Grundsicherungsstelle Probleme, passgenaue Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu gestalten?
- 4.3 Kritisiert wurde im Vorfeld der Reform auch die begrenzte Dauer der Maßnahmen nach § 46 SGB III – gerade in Bezug auf Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf. Wie stellt sich dies in der Praxis Ihrer Grundsicherungsstelle dar?
- 4.4 Inwiefern haben sich die Maßnahmen nach § 46 SGB III aus Ihrer Sicht insgesamt bewährt, um benachteiligte Jugendliche an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen und Vermittlungshemmnisse abzubauen?
- 4.5 Welche Erfahrungen machen die Träger bei der Umsetzung der neuen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung? Haben Sie hierzu Rückmeldungen von den Trägern erhalten?
- 4.6 Hat die Einführung des § 46 SGB III in Ihrer Grundsicherungsstelle – in direkter oder indirekter Weise – Auswirkungen auf die Vergabep Praxis im Bereich der Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche?
- 4.7 Hat der Rechtsanspruch, den Arbeitslose seit dem 01.01.2009 nach 6 Monaten auf die Zuweisung in eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung haben, Auswirkungen auf die Praxis im Bereich U25?

5. Freie Förderung nach § 16f SGB II

- 5.1 Führt Ihre Grundsicherungsstelle im Bereich U25 oder speziell für benachteiligte Jugendliche Projekte nach § 16f SGB II durch?
- Falls ja, bitte beschreiben Sie uns kurz die Projekte. Welche Erfahrungen liegen zu den Projekten bislang vor?
- 5.2 Inwieweit konnten hier neuartige/innovative Projekte geschaffen werden?
- 5.3 Gab es bei der Beantragung Abgrenzungsprobleme zu Basisinstrumenten, kommunalen und Landesleistungen bzw. Leistungen anderer Sozialleistungsträger?
- 5.4 Falls Ihre Grundsicherungsstelle noch keine Projekte nach § 16f SGB II durchgeführt hat
- Hat Ihre Grundsicherungsstelle – evt. gemeinsam mit einem oder mehreren Trägern – bereits einmal erwogen, Projekte nach § 16f SGB II zu gestalten?
 - Warum ist das Projekt bzw. sind die Projekte nicht zustande gekommen?
- 5.5 Schöpft Ihre Grundsicherungsstelle die Mittel für die freie Förderung nach § 16f SGB II aus (max 10% des EGT)?
- 5.6 Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Abschaffung der Sonstigen Weiteren Leistungen (SWL)?

6. § 61a SGB III: Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

- 6.1 Welche Vorteile und ggf. Nachteile bietet Ihrer Meinung nach der im § 61a SGB III verankerte Rechtsanspruch zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene?
- 6.2 Ist die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für alle Jugendlichen, die an BvB teilnehmen, ein sinnvolles Instrument?
- 6.3 Alternativen:
- Welche Alternativen gibt es für Jugendliche, bei denen ein Hauptschulabschluss generell oder phasenweise nicht sinnvoll erscheint?
 - Welche Alternativen gibt es für Jugendliche, die einen Hauptschulabschluss anstreben, bei denen eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aber nicht sinnvoll erscheint?
- 6.4 Laut § 61a SGB III Abs. 3 haben die Agenturen für Arbeit darauf hinzuwirken, dass sich die für die allgemeine Schulbildung zuständigen Länder an den Kosten der Maßnahmen beteiligen: Wissen Sie, wie sich dies in der Praxis gestaltet?
- 6.5 Welche Rückmeldungen erhalten Sie von den Trägern, die BvB umsetzen? Gibt es in der Praxis Schwierigkeiten mit der Verknüpfung von BvB und der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss?

7. § 69 SGB III – Maßnahmekosten (Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen)

- 7.1 In der alten Fassung des § 69 SGB III wurde die Übernahme der Weiterbildungskosten für Ausbildungs- und Betreuungspersonal von den Trägern extra ausgewiesen und die Agentur für Arbeit stellte zentral Weiterbildungsangebote für die Träger der BvB bereit. Nach der Neufassung sollen die Weiterbildungskosten in die Maßnahmekosten einkalkuliert werden.
- Welche Erfahrungen gibt es hierzu in der Praxis?
 - Welchen Stellenwert hat das Thema Weiterbildung bei der Trägersauswahl durch Ihre Grundsicherungsstelle?
 - Haben Sie den Eindruck, dass diese Änderung Auswirkungen auf die Weiterbildungsbeteiligung von Trägern der BvB hat?
 - Haben Sie zu diesem Punkt Rückmeldungen von Trägern erhalten?
- 7.2 Ab dem 1.09.2011 soll im Rahmen von BvB eine Vermittlungsprämie für Träger eingeführt werden.
- Welche Erwartungen sind damit verknüpft?
 - Für wie erfolgversprechend halten Sie diese Prämie?
 - Sehen Sie hier Probleme?

8. Abschlussfragen

- 8.1 Gibt es speziell für benachteiligte Jugendliche weitere Förderungsmöglichkeiten Ihrer Grundsicherungsstelle, die bislang noch nicht genannt wurden, d.h. über §§ 45 und 46 SGB III, den § 16f SGB II, abH, BaE sowie BvB hinaus? Welche?
- 8.2 Fehlen Ihnen in der Praxis bestimmte Fördermöglichkeiten für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen oder Teilgruppen davon?
- 8.3 Hatte die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente i Auswirkungen auf die Trägerlandschaft im Bereich der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit in Ihrer Region?
- 8.4 Haben Sie abschließend noch weitere Anmerkungen und Hinweise, die für unsere Studie interessant sein könnten?

Expertise zur Umsetzung ausgewählter Instrumente des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)

Fallstudien:

Interviewleitfaden für Träger der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit

Angaben zum Träger

Wir haben Sie als etablierten Träger der Jugendberufshilfe und der Jugendsozialarbeit für unsere Expertise angesprochen.

- Seit wann ist Ihr Träger in diesem Bereich tätig?
- Welche Projekte und Maßnahmen führt Ihr Träger durch?
- Wer sind Ihre Auftraggeber?
- Wie viele Mitarbeiter/innen haben Sie zurzeit?
- In welchem räumlichen Bereich ist Ihr Träger tätig?

1. Einstiegsfragen

1.1 Durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, gab es verschiedene Änderungen in Bezug auf die Betreuung von Arbeitslosen und bei arbeitsmarktpolitischen Instrumenten:

- Welche Neuregelungen des Gesetzes sind für die praktische Arbeit Ihres Trägers mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen relevant?
- Welches sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Gesetzesänderungen in diesem Bereich?
- Gibt es Neuregelungen, die aus Ihrer Sicht in besonderem Maße die Zielgruppe „benachteiligte Jugendliche“ betreffen?

1.2 Ein Ziel der Reform war es, den Arbeitsagenturen und Grundsicherungsstellen größere Handlungs- und Ermessensspielräume bei der Betreuung der Arbeitslosen zu geben.

- Ist dies aus Ihrer Sicht so eingetreten? Wo sind für Sie als Träger die größeren Handlungs- und Ermessensspielräume der Arbeitsagentur und der Grundsicherungsstellen spürbar geworden?
-

- Werden die hinzugewonnen Ermessensspielräume im Bereich U25 durch die Arbeitsverwaltung vor Ort – d.h. durch die Arbeitsagentur und die Grundsicherungsstellen – genutzt?
- 1.3 Ein weiteres Ziel der Neuausrichtung besteht darin, den Maßnamekatalog in beiden Rechtskreisen einheitlicher und übersichtlicher zu gestalten:
- Welche Entwicklungen sind hier seit der Reform in Bezug auf die Betreuung von benachteiligten Jugendlichen festzustellen?
 - Nehmen Jugendliche aus dem SGB II-Bereich seit der Reform häufiger an den klassischen SGB III-Maßnahmen abH, BvB und BaE teil? Falls ja, wie beurteilen Sie diese Entwicklung?

2. Kooperation mit anderen Institutionen

- 2.1 Welche Zusammenarbeit besteht zwischen Ihrem Träger und dem Bereich U25 der zuständigen Arbeitsagentur?
- Hatte die Reform Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit?
- 2.2 Welche Zusammenarbeit besteht zwischen Ihrem Träger und mit dem Bereich U25 der Grundsicherungsstellen vor Ort?
- Hatte die Reform Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit?
- 2.3 In welchen Bereichen arbeitet Ihr Träger mit den vor Ort zuständigen Jugendämtern zusammen?
- Hatte die Reform Auswirkungen auf diese Zusammenarbeit?
- 2.4 Ergeben sich durch die neuen gesetzlichen Regelungen Änderungen bei den Möglichkeiten zur Kofinanzierung von Jugendprojekten, z.B. Projekten im Bereich der Jugendhilfe, des ESF oder anderen Organisationen
- durch die Arbeitsagentur?
 - durch die Grundsicherungsstellen vor Ort?

3. § 45 SGB III – Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- 3.1 Das neue Instrument soll es den Vermittlern bzw. Fallmanagern der Agenturen und Grundsicherungsstellen ermöglichen, flexibler als bisher Vermittlungshemmnisse zu beseitigen, indem die Entscheidung zur Gewährung von Hilfen stärker als bisher in ihr Ermessen gelegt wird.
- 3.2 Haben Sie den Eindruck, dass die Gewährung von Hilfen zur Vermittlung im Bereich U25 und speziell bei benachteiligten Jugendlichen einzelfallbezogener und unbürokratischer geworden ist? Gibt es hier Unterschiede zwischen Arbeitsagenturen und den Grundsicherungsstellen?
- 3.3 Gibt es in der Praxis Unsicherheiten über die Leistungen, die gefördert werden können?

- 3.4 Sind aus Ihrer Sicht die Vermittlungshemmnisse durch die Bündelung der Einzelleistungen stärker in den Vordergrund gerückt?
- 3.5 Nehmen Sie hierbei Unterschiede zwischen der Arbeitsagentur und den Grundversicherungsstellen – und hier wiederum zwischen ARGen und Optionskommunen – wahr?

4. § 46 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- 4.1 Hat Ihr Träger seit 1.1.2009 Maßnahmen nach § 46 SGB III für Jugendliche bzw. speziell für benachteiligte Jugendliche durchgeführt?
- Falls ja, bitte beschreiben Sie kurz die Maßnahmen, die von Ihrem Träger durchgeführt wurden.
 - Falls ja, welche Erfahrungen machen Sie damit?
 - Falls nein, haben Sie sich für die Durchführung von Maßnahmen nach § 46 SGB III beworben oder eine Bewerbung erwogen? Warum kam die Maßnahme nicht zustande?
- 4.2 Häufig wird kritisiert, dass sich „niederschwellige Maßnahmen“ im Rahmen des § 46 SGB III nicht so leicht umsetzen lassen. Wie sehen Sie diese Problematik im Bereich U25? Halten Sie es für schwierig, im Rahmen des § 46 SGB III passgenaue Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem Förderbedarf zu gestalten?
- 4.3 Kritisiert wurde im Vorfeld der Reform auch die begrenzte Dauer der Maßnahmen nach § 46 SGB III – gerade in Bezug auf Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf. Wie stellt sich dies aus Ihrer Sicht dar?
- 4.4 Inwiefern haben sich die Maßnahmen nach § 46 SGB III aus Ihrer Sicht insgesamt bewährt, um benachteiligte Jugendliche an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen und Vermittlungshemmnisse abzubauen?
- 4.5 Hat die Einführung des § 46 SGB III aus Ihrer Sicht – in direkter oder indirekter Weise – Auswirkungen auf die Vergabepaxis im Bereich der Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche?

5. Freie Förderung nach § 16f SGB II

- 5.1 Führt Ihr Träger im Bereich U25 oder speziell für benachteiligte Jugendliche Projekte nach § 16f SGB II durch?
- Falls ja, bitte beschreiben Sie uns kurz die Projekte. Welche Erfahrungen liegen zu den Projekten bislang vor?
 - Kam das Projekt bzw. kamen die Projekte als Reaktion auf eine Ausschreibung oder durch Eigeninitiative des Trägers zustande?
 - Inwieweit konnten hier neuartige/innovative Projekte geschaffen werden?

- Gab es bei der Beantragung Abgrenzungsprobleme zu Basisinstrumenten, kommunalen und Landesleistungen bzw. Leistungen anderer Sozialleistungsträger?
- 5.3 Falls Ihr Träger noch keine Projekte nach § 16f SGB II durchgeführt hat:
- Hat Ihr Träger – evt. gemeinsam mit anderen Trägern und im Gespräch mit den Grundsicherungsstellen vor Ort – bereits einmal erwogen, Projekte nach § 16f SGB II zu gestalten?
 - Warum ist das Projekt bzw. sind die Projekte nicht zustande gekommen?
- 5.4 Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Abschaffung der Sonstigen Weiteren Leistungen (SWL)?

6. § 61a SGB III: Anspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

- 6.1 Führt Ihr Träger BvB durch?
- 6.2 Welche Vorteile und ggf. Nachteile bietet Ihrer Meinung nach der im § 61a SGB III verankerte Rechtsanspruch zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene?
- 6.3 Alternativen:
- Ist die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses für alle Jugendlichen, die an BvB teilnehmen, ein sinnvolles Instrument?
 - Welche Alternativen gibt es für Jugendliche, bei denen ein Hauptschulabschluss generell oder phasenweise nicht sinnvoll erscheint?
 - Welche Alternativen gibt es für Jugendliche, die einen Hauptschulabschluss anstreben, bei denen eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aber nicht sinnvoll erscheint?
 - Gibt es in der Praxis Schwierigkeiten mit der Verknüpfung von BvB und der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss?

7. § 69 SGB III – Maßnahmekosten (Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen)

- 7.1 In der alten Fassung des § 69 SGB III wurde die Übernahme der Weiterbildungskosten für Ausbildungs- und Betreuungspersonal von den Trägern extra ausgewiesen und die Agentur für Arbeit stellte zentral Weiterbildungsangebote für die Träger der BvB bereit. Nach der Neufassung sollen die Weiterbildungskosten in die Maßnahmekosten einkalkuliert werden.
- Welche Erfahrungen gibt es hierzu bislang?
 - Hat diese Änderung Auswirkungen auf die Weiterbildungsmöglichkeiten Ihrer Mitarbeiter/innen?

- Welchen Stellenwert hat nach Ihrer Wahrnehmung das Thema Weiterbildung bei der Trägersauswahl durch die Agentur für Arbeit vor Ort bzw. durch das Regionale Einkaufszentrum (REZ)?
- 7.2 Ab dem 1.09.2011 soll im Rahmen von BvB eine Vermittlungsprämie für Träger eingeführt werden.
- Für wie erfolgversprechend halten Sie diese Prämie?
 - Sehen Sie hier Probleme?

8. § 421h SGB III– Erprobung innovativer Ansätze

Seit dem 1. Januar 2009 können innovative Maßnahmenvorschläge direkt bei der BA-Zentrale eingereicht und über § 421h SGB III gefördert werden.

- 8.1 Wurde diese Möglichkeit in Ihrem Agenturbezirk von Trägern – ggf. im Gespräch mit der Agentur vor Ort – in Erwägung gezogen?
- 8.2 Wurden im Rahmen des § 421h SGB III Jugendprojekte eingereicht?
- Falls ja, welche Art von Projekten wurde eingereicht und konnten diese Projekte umgesetzt werden?
 - Falls nein, warum wurde kein Versuch unternommen, ein Projekt einzureichen?
- 8.3 Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang insgesamt den Wegfall der „Freien Förderung“ gemäß § 10 SGB III a.F.?

9. Abschlussfragen

- 9.1 Gibt es speziell für benachteiligte Jugendliche weitere Fördermöglichkeiten der Arbeitsverwaltung, die bislang noch nicht genannt wurden, d.h. über §§ 45 und 46 SGB III, den § 16f SGB II, abH, BaE sowie BvB hinaus? Welche?
- 9.2 Fehlen Ihnen in der Praxis bestimmte Fördermöglichkeiten für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen oder Teilgruppen davon?
- 9.3 Hatte die Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente im Zuständigkeitsbereich Ihrer Grundsicherungsstelle Auswirkungen auf die Trägerlandschaft im Bereich der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit?
- 9.4 Haben Sie abschließend noch weitere Anmerkungen und Hinweise, die für unsere Studie interessant sein könnten?

Expertise zur Umsetzung ausgewählter Instrumente des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)

E-Mail-Befragung von Trägern der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit

Tübingen, 8. Dezember 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW), Tübingen führt im Auftrag des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit eine bundesweite Befragung von Trägern durch, die im Bereich der Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit tätig sind.

Ziel dieser Befragung ist es, die praktischen Auswirkungen des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente, das am 1. Januar 2009 in Kraft trat, auf die Arbeit der Träger mit förderbedürftigen jungen Menschen zu erheben und Empfehlungen über die Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene abzuleiten.

Im Mittelpunkt der Befragung stehen folgende Instrumente:

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)
- Berufsvorbereitende Maßnahmen, insbesondere zur Heranführung an den Hauptschulabschluss (§ 61 ff. SGB III)
- Jugendwohnen
- Erprobung innovativer Ansätze (§ 421h SGB III)
- Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Ihre Kontaktdaten haben wir vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit bzw. einem seiner Mitgliedsverbände erhalten. Die Beteiligung an der Befragung ist selbstverständlich freiwillig. Da wir für belastbare Ergebnisse jedoch auf einen guten Rücklauf angewiesen sind, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung und Teilnahme.

Das Fragebogenformular ist in diesem Word-Dokument enthalten.



Auf der nächsten Seite finden Sie noch einige wichtige Hinweise.

Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt

Die Befragungsergebnisse werden nur vom IAW ausgewertet.

Gegenüber dem Auftraggeber, der Öffentlichkeit und weiteren Institutionen werden alle Ergebnisse nur in aggregierter Form ausgewiesen. Es erfährt also außer den Vertretern/innen der Wissenschaft niemand, wie speziell Ihr Träger über das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente denkt, welche Projekte von Ihnen geplant und wie diese umgesetzt werden.

Wichtige Hinweise zur Bearbeitung und Rücksendung des Fragebogens

- Der Fragebogen wurde von uns so gestaltet, dass er unmittelbar in diesem Word-Dokument beantwortet werden kann. Bitte speichern Sie dieses Dokument zunächst unter dem Namen Ihres Trägers auf Ihrer Festplatte ab.
- Sie können sich im Fragebogen mit der Maus bewegen. Die gelben Kästchen können Sie per Mausclick ankreuzen bzw. das Kreuz wieder entfernen. In die grauen Formularfelder können Sie (beliebig langen) Text eintragen.
- Bitte achten Sie auch auf die mit Pfeil gekennzeichneten und gelb hinterlegten Verweise. Diese zeigen an, in welchen Fällen Sie eine oder mehrere Fragen überspringen können.
- Bitte verzichten Sie beim Ausfüllen auf Begriffe und Abkürzungen, die nicht allgemein verständlich sind.
- Nach jedem Abschnitt finden Sie ein Formularfeld, in das Sie bei Bedarf Ihre „Kommentare und Hinweise“ zu den Fragen eintragen können.

Für Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung:

Frau Sabine Dann,

Tel.: 07071/ 9896-13, Fax: 07071-9896-99, E-Mail: Sabine.Dann@iaw.edu

Frau Regina Sappl,

Tel.: 07071/ 9896-32, Fax: 07071-9896-99, E-Mail: Regina.Sappl@iaw.edu

Bitte speichern Sie den vollständig ausgefüllten Fragebogen nochmals ab und mailen ihn an:

Neuausrichtung2009@iaw.edu

Wir bitten Sie um eine möglichst zeitnahe Bearbeitung des Fragebogens. Bitte mailen Sie uns den Fragebogen bis spätestens:

Freitag, 17. Dezember 2010

Wir danken Ihnen bereits jetzt ganz herzlich für Ihre Unterstützung!

1. Einstiegsfragen

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21. Dezember 2008 – im Folgenden auch als Neuausrichtung 2009 bezeichnet – dessen Regelungen überwiegend zum 1. Januar 2009 in Kraft traten, wurden Änderungen in den Rechtskreisen SGB III und SGB II vorgenommen. Durch das Gesetz wurden bestimmte Instrumente abgeschafft, neue Instrumente eingeführt und verschiedene Detailregelungen zusammengefasst. Der Fokus dieses Fragebogens richtet sich auf einzelne Instrumente und deren Auswirkungen – speziell bezogen auf die Fördermöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) in beiden Rechtskreisen.

Hinweis: Sicher haben Sie schon von den geplanten Mittelkürzungen im Eingliederungstitel 2011 gehört. Diese Mittelkürzungen und deren mögliche Auswirkungen sind nicht Gegenstand der Befragung, da es unser explizites Ziel ist, die Auswirkungen der Neuausrichtung 2009 herauszuarbeiten.

1.1 Wie intensiv haben Sie sich bislang mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente befasst?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

überhaupt nicht sehr intensiv

1.2 Hatte das Gesetz bzw. hatten einzelne Neuregelungen des Gesetzes aus Ihrer Sicht konkrete Auswirkungen auf die Fördermöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

keine Auswirkungen große Auswirkungen

1.3 Bitte beschreiben Sie ggf. die Auswirkungen mit Blick auf die Fördermöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25):

1.4 Hatte die Neuausrichtung 2009 Auswirkungen auf die von Ihrem Träger in den Rechtskreisen SGB II und SGB III für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf die folgenden Kriterien?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz pro Kriterium:

a) Dauer der Maßnahmen:

- Maßnahmedauer ist i. d. R. kürzer geworden
- Maßnahmedauer ist in etwa gleich geblieben
- Maßnahmedauer ist i. d. R. länger geworden
- Keine Einschätzung möglich

b) Anzahl der Teilnehmerplätze pro Jahr:

- Anzahl hat sich verringert
- Anzahl ist in etwa gleich geblieben
- Anzahl hat sich erhöht
- Keine Einschätzung möglich

c) Anzahl der Maßnahmen Ihres Trägers, die von Agenturen für Arbeit (ggf. über das REZ) ausgeschrieben wurden:

- Anzahl hat sich verringert
- Anzahl ist in etwa gleich geblieben
- Anzahl hat sich erhöht
- Keine Einschätzung möglich

d) Anzahl der Maßnahmen Ihres Trägers, die von Grundsicherungsstellen/Jobcentern (ggf. über das REZ) ausgeschrieben wurden:

- Anzahl hat sich verringert
- Anzahl ist in etwa gleich geblieben
- Anzahl hat sich erhöht
- Keine Einschätzung möglich

e) Losgrößen der Maßnahmen:

- Lose sind kleiner geworden
- Lose sind in etwa gleich geblieben
- Lose sind größer geworden
- Keine Einschätzung möglich

Kommentare/Hinweise zu Abschnitt 1 (nur bei Bedarf):

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)

Mit dem § 46 SGB III hat die öffentliche Arbeitsverwaltung (Agenturen, Grundsicherungsstellen/Jobcenter) seit dem 1.1.2009 die Möglichkeit Träger mit Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen, um Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose je nach Bedarf Unterstützungsangebote unterbreiten zu können. Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Zuweisung in eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt in Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.

2.1 Hat Ihr Träger seit dem 1.1.2009 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 46 SGB III für die Zielgruppe der benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U25) durchgeführt?

- Ja
- Nein

→ weiter mit Frage 2.8

2.2 Welche der nachfolgend genannten Maßnahmen (Kategorisierung entsprechend der REZ-Systematik) hat Ihr Träger im Rahmen des § 46 SGB III bereits für benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene (U25) durchgeführt?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich. Bitte beachten Sie, dass auch Maßnahmen relevant sind, in denen Jugendlichen und junge Erwachsene (U25) nur anteilig vertreten sind.

- Aktivcenter
- Aktivierungshilfen für Jüngere
- Bewerbercenter
- Bewerbungsmanagement
- Feststellungs-, Trainings- und Erprobungszentren
- Ganzheitliche Eingliederungsleistung mit integrativem Ansatz
- Modulkatalog
- Neukundenaktivierung
- PraxisCenter
- Unterstützung der Vermittlung mit ganzheitlichem Ansatz
- Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung
- Vermittlung mit intensiver Betreuung und Anwesenheitspflicht
- Sonstige Maßnahmen:

2.3 Bitte machen Sie einige Angaben zu den von Ihrem Träger im Rahmen des § 46 SGB III durchgeführten Maßnahmen für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25).

Bitte füllen Sie die Textfelder für maximal drei konkrete Maßnahmen Ihres Trägers aus:

Maßnahme 1:

Art der Maßnahme (siehe Kategorien aus Frage 2.2):	<input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/>
Dauer der Maßnahme (einschließlich Praktikum beim Arbeitgeber bzw. beim Träger selbst):	<input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Wochen
Dauer der Praktika bei Arbeitgebern bzw. beim Träger selbst im Rahmen der Maßnahme:	<input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Wochen
Anzahl der wöchentlichen Präsenztage beim Träger:	<input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> wöchentliche Präsenztage
Anzahl der Stunden, die ein/e Teilnehmer/in an Präsenztagen beim Träger verbringt:	<input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Stunden pro Tag
Anzahl der Stunden, die einem/r Teilnehmer/in wöchentlich für Einzelberatung zur Verfügung stehen:	<input style="width: 40px; height: 15px;" type="text"/> Stunden pro Woche

Fortsetzung Frage 2.3

Maßnahme 2:

Art der Maßnahme (siehe Kategorien aus Frage 2.2):	<input type="text"/>
Dauer der Maßnahme (einschließlich Praktikum beim Arbeitgeber bzw. beim Träger selbst):	<input type="text"/> Wochen
Dauer der Praktika bei Arbeitgebern bzw. beim Träger selbst im Rahmen der Maßnahme:	<input type="text"/> Wochen
Anzahl der wöchentlichen Präsenztage beim Träger:	<input type="text"/> wöchentliche Präsenztage
Anzahl der Stunden, die ein/e Teilnehmer/in an Präsenztagen beim Träger verbringt:	<input type="text"/> Stunden pro Tag
Anzahl der Stunden, die einem/r Teilnehmer/in wöchentlich für Einzelberatung zur Verfügung stehen:	<input type="text"/> Stunden pro Woche

Maßnahme 3:

Art der Maßnahme (siehe Kategorien aus Frage 2.2):	<input type="text"/>
Dauer der Maßnahme (einschließlich Praktikum beim Arbeitgeber bzw. beim Träger selbst):	<input type="text"/> Wochen
Dauer der Praktika bei Arbeitgebern bzw. beim Träger selbst im Rahmen der Maßnahme:	<input type="text"/> Wochen
Anzahl der wöchentlichen Präsenztage beim Träger:	<input type="text"/> wöchentliche Präsenztage
Anzahl der Stunden, die ein/e Teilnehmer/in an Präsenztagen beim Träger verbringt:	<input type="text"/> Stunden pro Tag
Anzahl der Stunden, die einem/r Teilnehmer/in wöchentlich für Einzelberatung zur Verfügung stehen:	<input type="text"/> Stunden pro Woche

2.4 Bitte beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu Maßnahmen nach § 46 SGB III, die sich an benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) richten:

Bitte machen Sie in jeder Zeile nur ein Kreuz:

Aussage	trifft nicht zu ⇔ trifft voll und ganz zu
Bei der Konzeption der ausgeschriebenen Maßnahmen besteht ein hoher Gestaltungsspielraum für die Träger.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die Maßnahmen können individuell auf die jeweilige Zielgruppe zugeschnitten werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Einzelfallbezogene Förderung ist möglich.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die Zielgruppenbeschreibungen <u>in den Ausschreibungen</u> sind sehr spezifisch.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die tatsächlichen Teilnehmergruppen <u>in den durchgeführten Maßnahmen</u> sind sehr homogen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die gesetzlich vorgesehenen Praktikumsphasen bei Arbeitgebern sind zu kurz.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

2.5 Fehlen aus Ihrer Sicht bei den Ausschreibungen nach § 46 SGB III, die sich an benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) richten, bestimmte Maßnahmetypen oder besondere Zielgruppen?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und ergänzen Sie ggf. die Textfelder:

Ja, es fehlen folgende Maßnahmetypen:

Ja, es fehlen folgende Zielgruppen:

Nein

2.6 Welche Anschlussperspektiven haben benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25), die bei Ihrem Träger eine Maßnahme nach § 46 SGB III absolviert haben?

Bitte **schätzen Sie die Anteile der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U25) mit den jeweiligen Anschlussperspektiven. Bitte beziehen Sie sich dabei auf alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die bei Ihrem Träger seit 2009 eine Maßnahme nach § 46 SGB III absolviert haben.**

Bitte schätzen Sie:

Anschlussperspektive	Anteil in %
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB)	<input type="text"/> %
Reguläre betriebliche/schulische Ausbildung	<input type="text"/> %
Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE)	<input type="text"/> %
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt	<input type="text"/> %
Arbeitsgelegenheit (AGH)	<input type="text"/> %
Andere Maßnahme/n der Grundsicherungsstelle (Jobcenter), und zwar: <input type="text"/>	<input type="text"/> %
Einstiegsqualifizierung (EQJ)	<input type="text"/> %
Sonstiges, und zwar: <input type="text"/>	<input type="text"/> %
	= 100 %

2.7 Haben sich aus Ihrer Sicht die Maßnahmen im Rahmen des § 46 SGB III bislang bewährt, um benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen bzw. Vermittlungshemmnisse abzubauen?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und begründen Sie Ihre Antwort:

Die Maßnahmen haben sich ...

nicht bewährt

sehr bewährt

→ weiter mit Frage 3.1

Begründung:

2.8 Warum hat Ihr Träger bislang keine Maßnahmen nach § 46 SGB III für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) durchgeführt?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- Der Träger hat sich beworben, erhielt aber keinen Zuschlag.
- Der Träger hat sich nicht beworben, da ...
- das ausgeschriebene Los zu groß war.
 - eine Bewerbung nicht erfolgversprechend erschien.
 - der erwartete Preisdruck zu hoch erschien.
 - keine Chance gesehen wurde, sich im Ausschreibungsverfahren gegen etablierte Träger durchzusetzen.
- Sonstige Gründe:

Kommentare/Hinweise zu Abschnitt 2 (nur bei Bedarf):

3. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 61 SGB III

Am 1. Januar 2009 wurde nach § 61a SGB III ein Anspruch auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) eingeführt. Gleichzeitig ist die Möglichkeit weggefallen, Jugendliche und junge Erwachsene außerhalb von BvB auf den Hauptschulabschluss vorzubereiten.

Ferner sollen nach der ab 18.9.2010 geltenden Fassung des § 69 SGB III Weiterbildungskosten für das Personal von BvB in die Maßnahmekosten einkalkuliert werden – zuvor wurden Weiterbildungen für Träger von BvB zentral von der Bundesagentur für Arbeit (Hiba Impulse GmbH) angeboten.

Eine weitere Neuerung bei BvB besteht darin, dass ab 1.1.2011 für die erfolgreiche Vermittlung von BvB-Teilnehmern/innen eine Prämie eingeführt wird.

3.1 Wie beurteilen Sie die Einführung des Rechtsanspruchs auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen von BvB?

Bitte machen Sie in jeder Zeile nur ein Kreuz:

Aussage	trifft nicht zu ⇔ trifft voll und ganz zu
Die Einführung des Rechtsanspruchs ist grundsätzlich sinnvoll.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die Einführung des Rechtsanspruchs kommt dem Förderbedarf der Jugendlichen/ jungen Erwachsenen (U25) entgegen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Die Einführung des Rechtsanspruchs stellt ein Problem für die Organisation der Maßnahmen durch die Träger dar.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Es ist problematisch, dass bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren außerhalb von BvB <u>keine</u> Maßnahmen mehr zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss gefördert werden können.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Nur für einen kleinen Teil der BvB-Teilnehmer/innen ist die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss aussichtsreich.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

3.2 Wie beurteilen Sie die Einführung einer Prämie für die erfolgreiche Vermittlung von BvB-Teilnehmern/innen ab dem 1.1.2011?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und begründen Sie Ihre Antwort:

Die Einführung einer Vermittlungsprämie im Rahmen von BvB ist ...

nicht sinnvoll sehr sinnvoll

Begründung:

3.3 Hat Ihr Träger seit 2005 berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 61 SGB III durchgeführt?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

- Im gesamten Zeitraum seit 2005 wurden keine BvB durchgeführt. → weiter mit Frage 4.1
- Im Zeitraum 2005-2008 wurden BvB durchgeführt, seit 2009 nicht mehr. → weiter mit Frage 3.4
- Es wurden sowohl im Zeitraum 2005-2008 als auch im Zeitraum 2009-2010 BvB durchgeführt. → weiter mit Frage 3.5
- Im Zeitraum 2005-2008 wurden keine BvB durchgeführt, im Zeitraum 2009-2010 wurden BvB durchgeführt. → weiter mit Frage 3.6

3.4 Warum hat Ihr Träger seit 2009 keine BvB durchgeführt?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- Im Einzugsbereich des Trägers gab es für diesen Zeitraum keine Ausschreibungen für BvB.
 - Der Träger hat sich beworben, erhielt aber keinen Zuschlag.
 - Der Träger hat sich nicht beworben, da der Anspruch auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss nach § 61a SGB III im Rahmen von BvB eingeführt wurde.
 - Der Träger hat sich aus anderen Gründen nicht beworben, und zwar:
- } → weiter mit Frage 4.1

3.5 Haben Sie den Eindruck, dass sich die Zielgruppe, die an BvB Ihres Trägers teilnimmt, seit 2009 verändert hat?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- Die Zielgruppe weist mehr Vermittlungshemmnisse/eine geringere Ausbildungsreife auf.
- Die Zielgruppe weist weniger Vermittlungshemmnisse/eine höhere Ausbildungsreife auf.
- Der Anteil an Jugendlichen/jungen Erwachsenen aus dem SGB III-Bereich ist höher geworden.
- Der Anteil an Jugendlichen/jungen Erwachsenen aus dem SGB II-Bereich (Bezug von Alg II) ist höher geworden.
- Sonstige Änderungen der Zielgruppe, und zwar:

3.6 Welche praktischen Erfahrungen machen Sie als Träger von BvB bei der Vorbereitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U25) auf den Hauptschulabschluss im Rahmen von BvB?

Bitte schildern Sie Ihre Erfahrungen in den vorgegebenen Textfeldern:

a) Welche positiven Erfahrungen machen Sie?

b) Gibt es Probleme?

3.7 Die Durchführung von BvB mit Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss macht eine Zusammenarbeit mit dem örtlichen Schulamt erforderlich:

a) Wie intensiv ist diese Zusammenarbeit zwischen Ihrem Träger und dem örtlichen Schulamt?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

keine Zusammenarbeit sehr intensive Zusammenarbeit

b) Wie würden sie diese Zusammenarbeit ggf. bewerten?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

nicht konstruktiv sehr konstruktiv

3.8 Wie erfolgt seit 2009 die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen Ihres Trägers, die BvB durchführen?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- Weiterbildung erfolgt durch die Hiba Impulse GmbH.
- Weiterbildung erfolgt durch einen anderen externen Anbieter.
- Weiterbildung wird hausintern angeboten.
- Sonstiges, und zwar:
- Es existiert keine Weiterbildungsmöglichkeit für die Mitarbeiter/innen, die im Rahmen von BvB eingesetzt sind.

Kommentare/Hinweise zu Abschnitt 3 (nur bei Bedarf):

4. Institutionelle Förderung von Jugendwohnheimen (§§ 252,253 SGB II a.F.)

Seit dem Jahr 2009 ist die institutionelle Förderung von Jugendwohnheimen durch die Bundesagentur für Arbeit weggefallen. Der Gesetzgeber begründet dies mit der geringen Nutzung dieser Fördermöglichkeit.

4.1 Betreibt Ihr Träger ein Jugendwohnheim/Jugendwohnheime oder ist am Betrieb eines solchen Jugendwohnheims in irgendeiner Form beteiligt?

Ja

Nein → weiter mit Frage 5.1

4.2 Wie hat sich die Nachfrage nach Jugendwohnheim-Plätzen in Ihrer Einrichtung bzw. in Ihren Einrichtungen seit 2009 entwickelt?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

Die Nachfrage nach diesem Angebot ist gestiegen.

Die Nachfrage nach diesem Angebot ist unverändert.

Die Nachfrage nach diesem Angebot ist gesunken.

4.3 Welche Zielgruppen nutzen das/die von Ihrem Träger angebotene/n Jugendwohnheim/e seit 2009? Bitte geben Sie eine Einschätzung über die Anteile an Jugendlichen/jungen Erwachsenen (U25) aus den folgenden Zielgruppen.

Bitte schätzen Sie:

Bewohner/innen von Jugendwohnheimen	Anteil in %
Auszubildende und Maßnahmenteilnehmer/innen aus dem SGB III-Bereich	<input type="text"/> %
Auszubildende und Maßnahmenteilnehmer/innen aus dem SGB II-Bereich (mit Alg II-Bezug)	<input type="text"/> %
Sonstige Gruppe/n, und zwar: <input type="text"/>	<input type="text"/> %

4.4 Für welche weitere/n Zielgruppe/n käme das Angebot Jugendwohnheim aus Ihrer Sicht grundsätzlich in Frage?

4.5 Aus welchen Gründen nimmt/nehmen die in Frage 4.4 beschriebene/n Zielgruppe/n das Angebot Jugendwohnheim nicht wahr?

Kommentare/Hinweise zu Abschnitt 4 (nur bei Bedarf):

5. Erprobung innovativer Ansätze (§ 421h SGB III)

Anstelle der Projektförderung im Rahmen der Freien Förderung wurde mit dem § 421h SGB III eine neue Regelung zur Erprobung innovativer Ansätze der aktiven Arbeitsförderung geschaffen. Da das Ziel des neuen Instruments nicht die flächendeckende, dauerhafte Förderung, sondern die Erprobung neuer Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik ist, wurde das Instrument befristet: Die einzelnen Projekte sind finanziell auf einen Höchstbetrag von 2 Millionen Euro beschränkt und dürfen eine Dauer von 24 Monaten nicht übersteigen; die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2013 begonnen haben. Die Durchführung der Projekte wird wissenschaftlich begleitet, um Aussagen über die Umsetzung und die Wirkungen der Projekte treffen zu können.

5.1 Kennen Sie den § 421h SGB III?

Ja

Nein

→ weiter mit Frage 6.1

5.2 Hat Ihr Träger im Rahmen des § 421h SGB III eine oder mehrere Projektidee/n bei der Bundesagentur für Arbeit eingereicht?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

Ja, im Bereich benachteiligter Jugendlicher.

→ weiter mit Frage 5.3

Ja, für eine andere Zielgruppe.

Nein



→ weiter mit Frage 5.6

5.3 Bitte skizzieren Sie kurz Ihre eingereichte/n Projektidee/n:

Projektidee 1:

Projektidee 2:

Projektidee 3:

5.4 Wurde Ihre Projektidee von der Bundesagentur für Arbeit umgesetzt?

Ja

→ weiter mit Frage 5.8

Nein

→ weiter mit Frage 5.5

5.5 Aus welchen Gründen wurde Ihre Projektidee abgelehnt?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- Mangelnder Innovationsgehalt
- Fehlender Arbeitsmarktbezug, d.h. die Projektidee lag außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundesagentur für Arbeit.
- Umsetzung der Projektidee wäre auch über das Regelinstrumentarium möglich.
- Träger hat nicht zugestimmt, dass die Umsetzung der Projektidee durch die Bundesagentur für Arbeit öffentlich ausgeschrieben werden darf.
- Die Projektidee beinhaltete eine Projektförderung anstelle einer teilnehmerbezogenen Förderung.
- Sonstige Ablehnungsgründe:

→ weiter mit Frage 5.8

5.6 Haben Sie bereits einmal erwogen, ein Projekt für benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene (U25) im Rahmen des § 421h SGB III zu entwickeln?

- Ja
- Nein

5.7 Aus welchen Gründen haben Sie bislang im Rahmen des § 421h SGB III noch keine Projektidee im Bereich benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene (U25) eingereicht?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- Es liegt keine innovative Projektidee vor, die nicht über das bestehende Regelinstrumentarium abgedeckt wird.
- Es besteht Unsicherheit darüber, welche Art von Projekten eingereicht werden kann.
- Es besteht Unsicherheit über den Verfahrensweg.
- Der (zeitliche/finanzielle) Aufwand für eine Einreichung ist zu hoch.
- Das Risiko, ein eingereichtes Projekt aufgrund des Vergabeprozesses nicht selbst umsetzen zu können, ist zu hoch.
- Die finanzielle Beschränkung auf 2 Millionen Euro ist zu restriktiv.
- Die Höchstförderdauer von 24 Monaten ist zu kurz.
- Es besteht Unsicherheit über die Fortführungsmöglichkeiten des Projektes nach Ablauf der Förderdauer.
- Der Träger will nicht, dass seine innovative Projektidee durch die Bundesagentur für Arbeit öffentlich ausgeschrieben wird.
- Sonstige Gründe:

5.8 Haben Sie im Rahmen der Freien Förderung, wie sie in der alten Fassung unter § 10 SGB III möglich war, Projekte für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) durchgeführt?

- Ja, und zwar folgende Projekte (bitte Projektinhalt kurz skizzieren):
- Nein

5.9 Fehlen Ihrem Träger durch den Wegfall des § 10 SGB III (alte Fassung) bestimmte Projektmöglichkeiten/Fördermöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)?

- Ja, und zwar:
- Nein

Kommentare/Hinweise zu Abschnitt 5 (nur bei Bedarf):

6. Freie Förderung (§ 16f SGB II)

Die Grundsicherungsstellen (Jobcenter) können bis zu 10 Prozent ihrer Eingliederungsmittel einsetzen, um die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. Eine Kombination oder Modularisierung von Maßnahmeninhalten ist zulässig. Die Maßnahmen (mit Ausnahme von Maßnahmen für Langzeitarbeitslose) dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken.

6.1 Hat Ihr Träger seit dem 1.1.2009 eine Maßnahme nach § 16f SGB II für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) durchgeführt?

Ja → weiter mit Frage 6.4

Nein

6.2 Hat Ihr Träger schon einmal erwogen Maßnahmen nach § 16f SGB II für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) durchzuführen?

Ja

Nein → weiter mit Frage 7.1

6.3 Hat Ihr Träger schon einmal – evt. gemeinsam mit einer Grundsicherungsstelle/einem Jobcenter vor Ort – konkrete Ideen für eine Maßnahme nach § 16f SGB II für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) entwickelt?

Ja

Nein → weiter mit Frage 7.1

6.4 Welche Erfahrungen hat Ihr Träger bei der Antragsvorbereitung bzw. mit der Beantragung der Maßnahme/n gemacht? Wie sind Sie, bzw. wie ist die Grundsicherungsstelle/das Jobcenter dabei mit der Begründungspflicht (Aufstockungs- und Umgehungsverbot) zurechtgekommen?

Bitte schildern Sie die Erfahrungen in den vorgegebenen Textfeldern:

a) Erfahrungen bei der Beantragung:

b) Erfahrungen bzgl. der Begründungspflicht:

6.5 Welche Akteure waren an der Entwicklung der Projektidee beteiligt?

Bitte nennen Sie die beteiligten Akteure im vorgegebenen Textfeld:

6.6 Welche Projekte setzen Sie im Rahmen des § 16f SGB II um? Bitte erstellen Sie für maximal drei Ihrer Projekte ein Kurzporträt anhand der vorgegebenen Kriterien:

Kriterien	Projekt 1		
Zielgruppe des Projekts	■		
Beschreibung der Projektinhalte (bezogen auf die Betreuung der Teilnehmer/innen)	■		
Finanzierungsstruktur des Projekts (Anteile in Prozent)	Grundsicherungsstelle/Jobcenter: ■ %	Europäischer Sozialfonds: ■ %	Sonstige Mittel: ■ %
Erfahrungen mit dem Projekt	■		

Kriterien	Projekt 2		
Zielgruppe des Projekts	■		
Beschreibung der Projektinhalte (bezogen auf die Betreuung der Teilnehmer/innen)	■		
Finanzierungsstruktur des Projekts (Anteile in Prozent)	Grundsicherungsstelle/Jobcenter: ■ %	Europäischer Sozialfonds: ■ %	Sonstige Mittel: ■ %
Erfahrungen mit dem Projekt	■		

Kriterien	Projekt 3		
Zielgruppe des Projekts	■		
Beschreibung der Projektinhalte (bezogen auf die Betreuung der Teilnehmer/innen)	■		
Finanzierungsstruktur des Projekts (Anteile in Prozent)	Grundsicherungsstelle/Jobcenter: ■ %	Europäischer Sozialfonds: ■ %	Sonstige Mittel: ■ %
Erfahrungen mit dem Projekt	■		

Kommentare/Hinweise zu Abschnitt 6 (nur bei Bedarf):

7. Abschließende Bewertungsfragen

7.1a) Haben Sie den Eindruck, dass sich durch die Neuausrichtung 2009 die Spielräume der Träger für die Durchführung innovativer Maßnahmen insgesamt erhöht haben?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

überhaupt nicht ja, in hohem Maße

b) Wie bewerten Sie diese Entwicklung?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und ergänzen Sie das entsprechende Textfeld:

Wir begrüßen diese Entwicklung, weil

Diese Entwicklung begrüßen wir nicht, weil

7.2a) Haben Sie den Eindruck, dass durch die Neuausrichtung 2009 der Maßnahmenkatalog im Bereich der Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener (U25) insgesamt übersichtlicher gestaltet und klarer strukturiert wurde?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

überhaupt nicht ja, in hohem Maße

b) Wie bewerten Sie diese Entwicklung?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und ergänzen Sie das entsprechende Textfeld:

Wir begrüßen diese Entwicklung, weil

Diese Entwicklung begrüßen wir nicht, weil

7.3a) Haben Sie den Eindruck, dass Ausschreibungen (der REZ) im Bereich benachteiligte Jugendliche/junge Erwachsene (U25) nach der Neuausrichtung jeweils individueller auf besondere Zielgruppen zugeschnitten wurden?

Ja

Nein → weiter mit Frage 7.4

b) Wie bewerten Sie diesen individuelleren Maßnahmenschnitt mit Blick auf die Betreuung der Zielgruppen?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und ergänzen Sie das entsprechende Textfeld:

Wir begrüßen diese Entwicklung, weil

Diese Entwicklung begrüßen wir nicht, weil

c) Wie bewerten Sie diesen individuelleren Maßnahmenschnitt mit Blick auf die Durchführbarkeit für die Träger?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und ergänzen Sie das entsprechende Textfeld:

Wir begrüßen diese Entwicklung, weil

Diese Entwicklung begrüßen wir nicht, weil

7.4 Welche Instrumente aus dem bestehenden Instrumentarium des SGB II und SGB III halten Sie am wirkungsvollsten mit Blick auf die Verbesserung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U25)?

Bitte schildern Sie Ihre Erfahrungen in dem vorgegebenen Textfeld:

7.5 Mit der Neuausrichtung 2009 wird auch das Ziel verfolgt, die Instrumente klarer zu strukturieren und im Bereich der Instrumente für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25) das Standardinstrumentarium der Bundesagentur für Arbeit – BvB, BaE und abH – zu stärken. Haben Sie eine solche Entwicklung wahrgenommen? Wie bewerten Sie diese und welche Auswirkungen ergeben sich ggf. für Ihren Träger?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und ergänzen Sie ggf. die Textfelder:

- Ja, es hat eine solche Entwicklung stattgefunden.

Bewertung dieser Entwicklung:

Auswirkungen auf den Träger:

- Nein, eine solche Entwicklung haben wir nicht wahrgenommen.

7.6 Fehlen nach der Neuausrichtung 2009 aus Ihrer Sicht bestimmte Fördermöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene (U25)?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und ergänzen Sie ggf. die entsprechenden Textfelder:

- Ja, und zwar fehlen Fördermöglichkeiten speziell für die Zielgruppe/n:

- Ja, und zwar fehlen Instrumente zur Förderung folgender Projektinhalte:

- Nein, mit dem jetzigen Instrumentarium kann alles gut abgedeckt werden.

7.7 Hat sich seit der Neuausrichtung 2009 die Intensität der Zusammenarbeit Ihres Trägers mit der kommunalen Jugendhilfe verändert?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz und erläutern Sie kurz Ihre Einschätzung:

- Ja, die Zusammenarbeit ist weniger intensiv als vor der Neuausrichtung 2009.

- Ja, die Zusammenarbeit ist intensiver als vor der Neuausrichtung 2009.

- Nein, es gibt keine Veränderung.

- Es gab bereits vor der Neuausrichtung keine bzw. nur sporadische Zusammenarbeit mit der kommunalen Jugendhilfe.

Bitte erläutern Sie kurz Ihre Einschätzung:

7.8 Haben sich aus Ihrer Sicht seit der Neuausrichtung 2009 die Voraussetzungen für die Kofinanzierung von ESF-Bundes- oder Landesprogrammen durch die Grundsicherungsstellen (Jobcenter)/Agenturen für Arbeit verändert?

Bitte machen Sie nur ein Kreuz:

- Ja, es ist schwieriger geworden, eine Kofinanzierung zu erhalten.

- Ja, es ist leichter geworden, eine Kofinanzierung zu erhalten.

- Nein, es gibt keine Veränderungen.

- Keine Aussage möglich, da der Träger nicht im Europäischen Sozialfonds aktiv ist.

Kommentare/Hinweise zu Abschnitt 7 (nur bei Bedarf):

8. Angaben zum Träger

8.1 Bei welchen Auftraggebern hat sich Ihr Träger seit 2009 beworben bzw. mit welchen Auftraggebern hat der Träger zusammengearbeitet?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- Agentur/en für Arbeit (SGB III-Bereich)
- ARGE/n
- Zugelassene kommunale Träger (Optionskommunen)
- Agentur/en für Arbeit (SGB II-Bereich/getrennte Aufgabenwahrnehmung)
- Sonstige, und zwar:

8.2 Wie ist Ihr Träger organisiert?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- gemeinnützig
- privatgewerblich
- kirchlich
- öffentlich

8.3 Ist Ihr Träger regional, landesweit, länderübergreifend, bundesweit oder international tätig?

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an, Mehrfachnennungen sind möglich:

- regional
- landesweit (Bundesland)
- in einigen Bundesländern (2-5 Länder)
- bundesweit
- international

8.4 Name des Trägers:

8.5 Rechtsform des Trägers:

Abschließende Angaben zu Ihrer Person:

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie bereits im Berufsfeld Jugendberufshilfe/Jugendsozialarbeit?

Ich habe in diesem Berufsfeld Jahre Berufserfahrung.

Vorname Nachname:

Beim Träger tätig seit: Jahr/en

Aktuelle Funktion beim Träger:

E-Mail (für Rückfragen):

Telefonnummer (für Rückfragen):

Vielen Dank für Ihre Kooperation!

Bitte speichern Sie jetzt den ausgefüllten Fragebogen nochmals ab und senden Sie diesen an folgende E-Mail-Adresse:

Neuausrichtung2009@iaw.edu